



**Pet 3-19-10-7125-002305**

50169 Kerpen

Verbraucherschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.04.2019 abschließend beraten und beschlossen:

**1. Die Petition**

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - zu überweisen,
  - b) dem Europäischen Parlament zuzuleiten,  
soweit es um eine verständliche und vergleichbare Lebensmittelkennzeichnung geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

**Begründung**

Der Petent möchte erreichen, dass die Inhaltsangaben auf Lebensmittelverpackungen in einer größeren Schrift angegeben werden.

Er führt aus, dass eine gesetzliche Verpflichtung erforderlich sei, da viele Hersteller die Angaben in einer so kleinen Schrift vornehmen würden, dass gerade ältere Menschen erhebliche Probleme haben, die Inhaltsangaben zu lesen.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 222 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, zu dem Anliegen Stellung zu nehmen. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte unter Berücksichtigung der von der Bundesregierung vorgetragenen Aspekte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Seit dem 13. Dezember 2014 gelten die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Informationen der Verbraucher über Lebensmittel für die Kennzeichnung von Lebensmitteln. Die so genannte Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) regelt, dass die verpflichtenden Angaben an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und



gegebenenfalls dauerhaft auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett anzubringen sind. Die erforderlichen Angaben dürfen weder durch andere Angaben und Bildzeichen noch auf sonstige Art und Weise verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden. Auch darf der Blick der Kundinnen und Kunden nicht von den Angaben abgelenkt werden. Seit dem 13. Dezember 2014 müssen auf Grund der Regelungen der genannten Verordnung grundsätzlich alle verpflichtenden Informationen auf Lebensmitteln mindestens in 1,2 mm großer Schrift gedruckt werden. Bezugsgröße hierfür ist nach den Darlegungen der Bundesregierung die Höhe des kleinen „x“. Hierdurch erscheinen bestimmte Buchstaben wie etwa „p“ oder „A“ in ihrer Darstellung entsprechend größer als 1,2 mm.

Bei Kleinverpackungen, deren größte Oberfläche gemäß Art. 13 Abs. 3 LMIV weniger als 80 cm<sup>2</sup> beträgt, kann die Schriftgröße auf eine Höhe von mindestens 0,9 mm reduziert werden, wobei wiederum die Höhe des „x“ ausschlaggebend ist.

Allergien oder Unverträglichkeiten auslösende Stoffe, die im Anhang 2 der LMIV enthalten sind, müssen zudem durch Fettdruck oder Unterstreichung im Verzeichnis der Zutaten besonders hervorgehoben werden.

Es handelt sich bei den Regelungen um verbindliche Regelungen auf EU-Ebene. Eine verpflichtende abweichende Regelung ist daher nicht möglich. Selbstverständlich können Lebensmittelunternehmen auf freiwilliger Basis auch eine größere Schrift als rechtlich vorgegeben verwenden.

Unabhängig hiervon hält der Petitionsausschuss die Petition für geeignet, sie der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - zu überweisen sowie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um eine verständliche und vergleichbare Lebensmittelkennzeichnung geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.